321MED

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG (AVV)

GEMÄß ART. 28 DS-GVO

zwischen Auftraggeber:	und Auftragnehmer:
_____ Vorname _____ Nachname _____ Straße _____ PLZ/Ort _____ Telefon _____ E-Mail	**321 MED GmbH (im folgenden 321 MED oder Auftragnehmer)** Ohmstraße 1a 93055 Regensburg

1. GEGENSTAND DES AUFTRAGS

Gegenstand der Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen der Bereitstellung der Software „Online-Rezeption" durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber gemäß Auftrag, Leistungsbeschreibung und AGB, soweit eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziff. 8 und Art. 28 DS-GVO erfolgt.

Die Vorschriften dieses Vertrags finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Erfüllung des Auftrags durch den Auftragnehmer in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.

2. KONKRETISIERUNG DES AUFTRAGSINHALTS

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Software „Online-Rezeption" bereit. Diese umfasst ein Online-Patientenservice-System, das als Webanwendung online betrieben wird, sowie einen Telefonassistenten, welcher eingehende Anrufe automatisch annimmt und Sprache des Anrufers transkribiert.

Der automatische Telefonassistent führt im Rahmen einer selbst gehosteten sicheren Instanz Sprach-zu-Text Dienste durch, welche durch zusätzliche Künstliche Intelligenz (im Folgenden auch „KI") gestützte Nachbearbeitung den Text in lesbare Sätze formt. Die KI trifft hierbei keine eigenen Entscheidungen. Die KI wird nicht mit Kundendaten trainiert und die Kundendaten werden von der lokal gehosteten KI ausschließlich für Aufgaben wie Anrufannahme, Transkription und Weiterleitung genutzt.

Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DS-GVO zur Erfüllung des Auftrags. Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vereinbarten Leistungen von 321 MED als Software as a Service (SaaS):

- Bereitstellung eines zentralen Patientenservice-Systems („Online-Rezeption") auf der Website des Auftraggebers
- Bereitstellung eines automatischen Telefonassistenten (Transkription)
- Automatische Serviceaktionen
- Online-Services für zentrale Patientenservice-Abläufe (unter anderem: Termin, Befund, Rezept, AU, Downloads, Feedback)
- Messenger-Funktion
- Bereitstellung einer zentralen Verwaltungsoberfläche für den Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeiter

Art und Umfang der verarbeiteten Daten bestimmen dabei Auftraggeber sowie Serviceanwender des Auftraggebers (Patienten, Mitarbeiter) durch Konfiguration, Nutzung der Dienste und Bereitstellung/Übermittlung von Daten. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen dabei:

- Auftraggeber
- Patienten des Auftraggebers
- Mitarbeiter des Auftraggebers
- Personen, welche den Auftraggeber anrufen
- Kontaktpersonen der Patienten des Auftraggebers (z.B. Betreuer, mitbehandelnde Ärzte)

Zum Zwecke der Erbringung der vereinbarten Leistungen von 321 MED werden in Abhängigkeit von Konfiguration und Nutzung der Dienste folgende Datenarten/-kategorien erfasst:

- Personenstammdaten (z.B. Name, Geburtsdatum)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Gesundheitsdaten (z.B. Versicherung, Neu-/Bestandspatient, individuelle Abfragen von Gesundheitsdaten)
- Metadaten (Anrufzeitpunkt, Anrufdauer, ggf. Uhrzeit der SMS-Versendung)
- Soziale Daten
- Gesprächsdaten (z.B. Inhalte von Nachrichten)
- Termindaten (z.B. Leistung, Zeitpunkt)

Zum Zwecke der Durchführung der Verwaltung von 321 MED sowie damit verbundenen Diensten durch den Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeiter werden in Abhängigkeit von Konfiguration und Nutzung der Dienste folgende Daten des Auftraggebers bzw. dessen Mitarbeitern erfasst:

- Stammdaten (z.B. Name und Adresse der Praxis/Klinik)
- Kommunikationsdaten (z.B. E-Mail, Rufnummern zur Benachrichtigung)
- Leistungsdaten (z.B. Typen von Behandlungen)
- Personenstammdaten (z.B. Name eines Mitarbeiters, wenn ein individueller Mitarbeiterzugang hinterlegt wird)
- Zahlungsdaten (z.B. IBAN des Auftraggebers)

3. VERARBEITUNG, BERICHTIGUNG, EINSCHRÄNKUNG UND LÖSCHUNG VON DATEN

Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DS-GVO zur Erfüllung des Auftrags. Art und Umfang der Verarbeitung werden durch den Leistungsumfang von 321 MED abhängig von Konfiguration und Nutzung sowie die AGB festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) durch einzelne Weisungen geändert werden (Einzelweisung). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Solange eine Bestätigung aussteht, kann der Auftragnehmer die Ausführung der Weisung aussetzen. Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Bei Änderungsvorschlägen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere die Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung ergeben. Ist dem Auftragnehmer die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verarbeitung zu beenden.

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach vereinbarter Vorgehensweise entsprechend der Leistungsbeschreibung oder nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeiten, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken - außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DS-GVO vor (Verpflichtung nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates).
Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder andere anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DS-GVO erfüllt sind.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Die Aufbewahrungsdauer von erfassten Daten ist hierbei abhängig von Art, Konfiguration und Nutzung der Dienste. Personen- und gesundheitsbezogene Daten von Patienten des Auftraggebers unterliegen einer maximalen Aufbewahrungsdauer:

- Bis zur erstmaligen Sichtung durch den Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeiter (z.B. erstmaliges Lesen einer Nachricht)
- Bis zur automatischen Löschung 14 oder 30 Tage nach letzter Aktivität innerhalb einer bestimmten Interaktion zwischen dem Auftraggeber und dessen Patienten; die Dauer richtet sich nach der vorherigen Weisung des Auftraggebers
- Bis zur manuellen Löschung der Daten durch den Auftraggeber

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, Sicherheitskopien sowie Datenbestände,

die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers entweder an diesen herauszugeben oder auf dessen Weisung hin datenschutzgerecht zu löschen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Löschung auf Verlangen hin in Textform zu bestätigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Diese Dokumentationen wird er auf Verlangen des Auftraggebers an diesen herausgeben. Er kann sie zu seiner Entlastung bereits bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende der vertraglich vereinbarten Arbeiten hinaus die ihm im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Arbeiten bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer und für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung.

4. TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben.

Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf hinsichtlich der technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.

Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DS-GVO, insbesondere die in Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen, und wird diese für die Dauer der Verarbeitung der Daten aufrechterhalten.

Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Maßnahmen gemäß Anlage zu diesem Vertrag nicht mehr ausreichend sind und wird sich mit ihm hinsichtlich weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen abstimmen.

Dem Auftraggeber ist auf Verlangen die Einhaltung der in Anlage zu diesem Vertrag bestimmten technischen und organisatorischen Maßnahmen in geeigneter Weise nachzuweisen.

5. QUALITÄTSSICHERUNG UND SONSTIGE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben.

Als interner Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer Herr Syndikusrechtsanwalt Stephan Hendel, LL.M., E-Mail: shendel@321med.com bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO und im Zuge dessen, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden,

zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Gleiches gilt für die Wahrung von Geheimnissen der Berufsgeheimnisträger nach § 203 StGB. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
Bei der Durchführung entsprechender Arbeiten, die Gesundheitsdaten betreffen, setzt der Auftragnehmer nur Beschäftigte ein, die auf die ärztliche Schweigepflicht gemäß § 203 StGB belehrt und verpflichtet wurden.

Auftraggeber und Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde zusammen, sofern diese bei der im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

Zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrags übernimmt der Auftragnehmer folgende Pflichten:

- Führung eines Verzeichnisses zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO. Dem Auftraggeber ist das Verzeichnis auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Schriftliche Bestellung – soweit gesetzlich vorgeschrieben – eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gem. Art. 38 u. 39 DS-GVO ausüben kann. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitteilen. Bei einem Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners für den Datenschutz sind dem Auftraggeber unverzüglich die Details des Nachfolgers in Textform mitzuteilen.
- Unverzügliche Information des Auftraggebers durch den Auftragnehmer, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist, wenn beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter die Daten gefährdet werden. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem" im Sinne der DS-GVO liegt.

6. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Durchführung des Auftrags Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt. Der Auftraggeber bleibt verantwortlich, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Wahrung der Betroffenenrechte und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, einzuhalten.

Auf Anforderung des Auftragnehmers benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner in Datenschutzangelegenheiten.

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer wird ohne entsprechende Einzelweisung des Auftraggebers mit der betroffenen Person nicht in Kontakt treten. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung, soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

7. UNTERAUFTRAGSVERHÄLTNISSE

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören solche Nebenleistungen, die sich auf Telekommunikationsleistungen, Druck-/Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Pflege, Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der personenbezogenen Daten, Netze, Dienste, Datenverarbeitungsanlagen und sonstiger IT-Systeme, beziehen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit in Bezug auf die Daten des Auftraggebers auch bei solchen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO zur Vertragserfüllung einzusetzen.

Die aktuell eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter sind:

- Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, zur Erbringung von Hosting-Dienstleistungen
- Sendinblue GmbH, Köpenicker Str. 126, 10179 Berlin, zum transaktionalen E-Mail-Versand
- Spryng B.V., Hannie Dankbaarpassage 20-B, 1053 RT Amsterdam, zum transaktionalen SMS-Versand
- reputatio systems GmbH & Co. KG, Friedenstraße 87, 75173 Pforzheim, Provider SIP-Trunks und Telefonie - Infrastruktur ("Telefonassistent")

Der Auftraggeber erklärt sich mit deren Einsatz einverstanden.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, wenn er eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben.
Über die beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragnehmers wird der Auftragnehmer der Auftraggeber mindestens vier Wochen vorab in Textform informieren. Der Auftraggeber kann binnen drei Wochen ab Zugang der Mitteilung aus einem wichtigen datenschutzrechtlichen Grund der Änderung widersprechen. Erklärt der Auftraggeber binnen dieser Frist keinen Widerspruch, gilt seine Genehmigung als erteilt. Im Fall des Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Einspruchs einstellen.

Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.
Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.

8. KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat das Recht, sich regelmäßig von der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu überzeugen. Hierfür kann er z.B. (aber nicht abschließend) Auskünfte des Auftragnehmers einholen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen etc., sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Auftragnehmers nehmen. Die Vertragsparteien werden sich rechtzeitig über den Zeitpunkt sowie die Art er Prüfung verständigen. Vor-Ort-Prüfungen wird der Auftraggeber ohne Vorliegen besonderer Umstände höchstens einmal jährlich beim Auftragnehmer durchführen. Diese erfolgen nur, wenn die Vorlage von Testaten von Sachverständigen etc. für den Nachweis der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung nicht ausreichen.

Die Kosten der Mitwirkung des Auftragnehmers an einer Kontrollmaßnahme trägt dieser selbst. Sofern der Auftraggeber jedoch weitergehende Inspektionen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten oder zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen ohne konkreten Anlass verlangt, hat er dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Aufwände zu erstatten, soweit dies nicht zu einer unzulässigen Einschränkung des Kontrollrechts führt.

Das Kontrollergebnis wird vom Auftraggeber dokumentiert, der es dem Auftragnehmer mitteilt. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Verfahrensänderungen mit, wenn bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt werden, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf Verlangen ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie hinsichtlich zugriffsberechtigter Personen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die bei Kontrollen erhaltenen Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich.

9. MITTEILUNG BEI VERSTÖSSEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen.

Hierzu gehören u.a.

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- die Verpflichtung, Datenschutzverletzungen, Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 72 Stunden in Schriftform oder elektronischer Form, an den Auftraggeber zu melden
- die Verpflichtung, den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Aufklärungs-, Abhilfe – und Informationsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

10. AUFTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

Die Dauer dieses Vertrags entspricht der Dauer der Leistungsvereinbarung, sofern sich aus den Besonderheiten des vorliegenden Vertrags nichts anderes ergibt. Im Zweifel gilt eine Kündigung der Leistungsvereinbarung auch als Kündigung dieses Vertrags und eine Kündigung dieses Vertrags als Kündigung der Leistungsvereinbarung.

Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

11. HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen, insbesondere nach Art. 82 DS-GVO, soweit in der Leistungsbeschreibung und den AGB nicht abweichende Haftungsbeschränkungen vereinbart sind.

Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist. Gleiches gilt entsprechend bei Verhängung einer Geldbuße gegen eine Vertragspartei, wobei die Freistellung in dem Umfang zu erfolgen hat, in dem die jeweils andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

12. Datenschutzbeauftragter

Der Auftragnehmer hat einen internen Datenschutzbeauftragten bestellt. Hierbei handelt es sich um:

Syndikusrechtsanwalt Stephan Hendel, LL.M.
shendel@321med.com

13. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN, GERICHTSSTAND, SCHRIFTFORMKLAUSEL

Der Auftragnehmer kann die Vereinbarung nach billigem Ermessen mit angemessener Ankündigungsfrist ändern. Ergänzend gelten die AGB des Auftragnehmers. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung den Regelungen der AGB vor.
Die geplante Änderung wird dem Auftraggeber mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Auftraggeber der Änderung nicht vor dem vorgeschlagenen Inkrafttreten in Textform, so gilt eine Zustimmung als erteilt. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs ist er Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg. Dieser gilt vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes. Dieser Vertrag unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Unberührt hiervon bleibt das vorstehende Änderungsrecht des Auftragnehmers.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses AVVs unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift / Stempel Auftraggeber

Anlage: Technische und organisatorische Maßnahmen